

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 26. Oktober 2021

KR-Nr. 339a/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Hans-Jakob Boesch betreffend Reduktion der
Vermögenssteuersätze**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 26. Oktober 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 339/2017 von Hans-Jakob
Boesch wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Doris Meier, Alex Gantner (in Vertretung von
Martin Farner), Christian Müller:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 339/2017
von Hans-Jakob Boesch wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlos-
sen.*

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mit-
gliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); Ueli Bamert, Zürich; Melanie Berner,
Zürich; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Martin Farner,
Stammheim; Stefan Feldmann, Uster; Beat Huber, Buchs; Paul Mayer, Marthalen;
Doris Meier, Bassersdorf; Christian Müller, Steinmaur; Melissa Näf, Bassersdorf;
Jasmin Pokerschnig, Zürich; Marcel Suter, Thalwil; Birgit Tognella, Zürich; Sekre-
tär: Andreas Schlagmüller.

Minderheitsantrag von Marcel Suter, Ueli Bamert, Beat Huber, Paul Mayer:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 339/2017 von Hans-Jakob Boesch wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. Oktober 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Beat Bloch

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Reduktion der Vermögenssteuersätze)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 26. Oktober 2021,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

VIII. Steuertarif

0‰	für die ersten	Fr. 100 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für Vermögensteile über	Fr. 1 333 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 200 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für Vermögensteile über	Fr. 1 433 000

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Reduktion der Vermögenssteuersätze)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 26. Oktober 2021,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

VIII. Steuertarif

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 100 000
0,25‰	für die weiteren	Fr. 225 000
0,75‰	für die weiteren	Fr. 400 000
1,25‰	für die weiteren	Fr. 625 000
1,75‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,25‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,75‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 200 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 200 000
0,25‰	für die weiteren	Fr. 225 000
0,75‰	für die weiteren	Fr. 400 000
1,25‰	für die weiteren	Fr. 625 000
1,75‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,25‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,75‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 300 000

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 11. Dezember 2017 reichten Hans-Jakob Boesch und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Reduktion der Vermögenssteuersätze» ein. Sie wurde am 10. September 2018 mit 91 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 47.	¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):	VIII. Steuertarif
0‰	für die ersten	Fr. 100 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für Vermögensteile über	Fr. 1 333 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 200 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für Vermögensteile über	Fr. 1 433 000

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat vom 4. Februar 2021

Antrag

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat zu der vom Kantonsrat am 10. September 2018 mit 91 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Hans-Jakob Boesch, KR-Nr. 339/2017 am 19. Januar 2021 folgende vorbehaltenen Beschlüsse gefasst:

- a. Die PI Boesch wird mit 12:3 Stimmen abgelehnt.
- b. Die geänderte PI wird mit 11:4 Stimmen abgelehnt.

Bericht

Die PI würde zu jährlichen Steuerausfällen von rund zwei Prozent des Vermögenssteuerertrags führen oder in Zahlen ausgedrückt: je rund 170 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden (Stand: 2019). Solche massiven Steuerausfälle sind – insbesondere im Hinblick auf die noch nicht absehbaren finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform (SV 17) und der Corona-Pandemie – nach Ansicht der Kommissionsmehrheit weder dem Kanton noch den Gemeinden zumutbar. Weiter käme die Steuersenkung hauptsächlich Steuerpflichtigen mit hohen und sehr hohen Vermögen zugute.

Für die Kommissionsminderheit besteht ein Handlungsbedarf. Gemäss dem «Steuerbelastungsmonitor 2019» liegt der Kanton Zürich im Jahr 2018 im Ranking der Kantone gemäss dem Gesamtindex der Vermögenssteuerbelastung auf dem 9. Rang (1 Rang tiefer als im Vorjahr, Verlust von 4 Plätzen seit 2006). Ähnlich wie bei den Einkommenssteuern nimmt die steuerliche Attraktivität Zürichs bei grossen Vermögen jedoch deutlich ab. Die Steuerpflicht beginnt im Kanton Zürich schon bei relativ geringen Vermögen von rund 150 000 Franken. Allerdings verläuft die Progression zunächst relativ flach, so dass der Kanton Zürich bis zu einem Vermögen von rund einer Mio. Franken zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Schwyz und Zug zu den steuergünstigsten Kantonen gezählt werden kann. Indes verliert der Kanton Zürich bei Vermögen von über einer Mio. Franken deutlich und kontinuierlich an Boden. Ab einem Vermögen von fünf Mio. Franken weisen alle Nachbarkantone eine tiefere Steuerbelastung auf. All dies ist der Standortattraktivität abträglich.

Am 22. Juni 2020 reichte Marcel Suter einen Antrag für eine geänderte PI ein. Damit hätte der Vermögensfreibetrag auf 1,35 Mio. Franken (Grundtarif) bzw. auf zwei Mio. Franken (Verheiratetentarif) festgesetzt werden sollen und für Beträge darüber hätte die Vermögenssteuer einheitlich drei Promille betragen. Die Finanzdirektion kam in ihrer Einschätzung vom 18. August 2020 zum Schluss, dass die geänderte PI den in der Bundesverfassung vorgesehenen Grundsätzen der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspräche. Am 26. Oktober 2020 zog Marcel Suter den Antrag zugunsten eines neuen zurück.

Die neue geänderte PI beruht auf dem «Reformszenario 4», wie es im «Gutachten zu tarifarischen Massnahmen im Bereich der Vermögenssteuer für den Kanton Zürich» dargestellt ist¹. Die Studie wurde im Auftrag der Finanzdirektion von Marius Brühlhart (Universität Lausanne) und Kurt Schmidheiny (Universität Basel) erstellt. Der Freibetrag würde leicht erhöht und die Tarife würden konstant um 0,25 Promille gesenkt. Der höchste Satz würde von drei Promille auf 2,75 Promille reduziert.

Die Kommissionsmehrheit lehnt auch die geänderte parlamentarische Initiative ab. Auch damit ergäben sich immer noch markante Steuerausfälle von 205 Mio. Franken pro Jahr (Kanton: 102 Mio. Fr., Gemeinden: 103 Mio. Fr.). Auch bei einer realistischen dynamischen Betrachtung der Vermögenssteuern würden die Mindererträge immer noch 162 Mio. Franken pro Jahr betragen (Semi-Elastizität von $-0,5$). Und selbst bei einer optimistischen dynamischen Betrachtung würden die Steuerausfälle 107 Mio. Franken betragen (Semi-Elastizität von $-1,1$)². Hinzu kommt, dass der Kanton in den nächsten Jahren mit Defiziten von über 450 bis 550 Mio. Franken rechnen muss. Als Folge der Urnenabstimmungen vom 27. September 2020 (Änderungen Strassengesetz [PI Brunner KR-Nr. 321/2013] und Zusatzleistungsgesetz [PI Joss KR-Nr. 163/2014]) erhöhen sich die Defizite je um weitere 250 Mio. Franken. Beim mittelfristigen Ausgleich würden in der Periode 2017 bis 2024 rund 1,6 Mrd. Franken fehlen.

Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass eine Senkung der Vermögenssteuer in den vergangenen Jahren bereits zweimal an der Urne scheiterte. Mit dem «Steuerpaket» des Regierungsrates von 2018 (Vorlage 4516) wurde vorgeschlagen, dass die oberste Progressionsstufe von drei Promille gestrichen wird. Die Stimmberechtigten lehnten die Steuergesetzesänderung in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 ab. Auch die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich» (Vorlage 4647; Halbierung der Vermögenssteuer, höchste Progressionsstufe bei 1,5%) lehnte der Souverän am 4. September 2011 ab.

Schliesslich lehnt die Kommissionsmehrheit die geänderte PI auch deshalb ab, weil der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich bei Vermögenswerten bis zu rund einer Mio. Franken bereits sehr attraktiv ist. Lediglich bei sehr hohen Vermögen liegt er im Mittelfeld der Kantone. Mit der geänderten PI würden aber alle Vermögen entlastet, auch tiefere, obwohl bei diesen kein Handlungsbedarf besteht.

¹ Studie im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich: «Gutachten zu tarifarischen Massnahmen im Bereich der Vermögenssteuer für den Kanton Zürich»

² Gutachten, Folie 15

Die Kommissionsminderheit stimmt der geänderten PI zu, wodurch der Kanton Zürich beim Mittelstand einen Spitzenplatz einnimmt. Die Gesetzesänderung hat zum Ziel, möglichst viele Steuerpflichtige zu entlasten. Dies wird mit dem auf vorne beschriebenen «Reformszenario 4» am besten erreicht. Für 86% der Bevölkerung würde der Spareffekt immerhin rund 100 Franken pro Jahr ausmachen. Bei den restlichen 14% würde die Vermögenssteuerersparnis mehr als Fr. 10 pro Monat betragen. 2,4% der Steuerzahlenden profitierten von einer monatlichen Steuerersparnis von mehr als Fr. 70 und das letzte Prozent der Steuerpflichtigen würde mit durchschnittlich Fr. 290 pro Monat entlastet³.

Mit der geänderten PI beliefen sich die Steuerausfälle bei einer dynamischen Betrachtung noch auf 162 Mio. Franken pro Jahr (ca. je ½ Bund und Kanton) bzw. 107 Mio. Franken pro Jahr und fielen damit wesentlich tiefer als bei der ursprünglichen PI aus (je rund 170 Mio. Fr.). Diese Summe ist nach Ansicht der Kommissionsminderheit vertretbar; denn mit der Herabsetzung der Vermögenssteuer kann durch den Zuzug von vermögenden Personen nicht nur Steuersubstrat im Bereich der Vermögen, sondern auch bei den Einkommen generiert werden. Durch die dynamischen Effekte aller Steuern könnten nach Ansicht der Minderheit die mit der Gesetzesänderung verbundenen Steuerausfälle mit der Zeit gänzlich wettgemacht oder gar übertroffen werden.

Gestützt auf § 65 des Kantonsratgesetzes (KRG) bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 4. Februar 2021 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 339/2017 betreffend Reduktion der Vermögenssteuersätze wie folgt Stellung:

³ Analyseberechnungen beruhend auf RR-Antwort vom 12.12.18 zur Anfrage Boesch KR-Nr. 327/2018 betreffend «Steuerstatistik: Aktuelle Daten aufbereiten und veröffentlichen»

1. *Parlamentarische Initiative*

Mit der PI wird folgende Änderung der Vermögenssteuertarife gemäss § 47 Abs. 1 und 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) verlangt:

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 100 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für Vermögensteile über	Fr. 1 333 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 200 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für Vermögensteile über	Fr. 1 433 000

Abs. 2^{bis} und 3 unverändert.

Die heute geltenden Vermögenssteuertarife gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG lauten:

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 77 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2½‰	für die weiteren	Fr. 923 000
3‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 158 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 154 000
½‰	für die weiteren	Fr. 231 000
1‰	für die weiteren	Fr. 385 000
1½‰	für die weiteren	Fr. 616 000
2‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2½‰	für die weiteren	Fr. 924 000
3‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 235 000

Die PI verlangt eine tiefere Besteuerung des Vermögens. Beim Vermögenssteuertarif sollen sowohl beim Grundtarif als auch beim Verheiratetentarif die beiden höchsten Tarifstufen von 2½‰ und 3‰ wegfallen. Zudem soll die Nullstufe beim Grundtarif von Fr. 77 000 auf Fr. 100 000 und beim Verheiratetentarif von Fr. 154 000 auf Fr. 200 000 erhöht werden.

Die PI hätte zur Folge, dass die Steuerbelastung für Vermögen von 1 Mio. bis 3 Mio. Franken zwischen rund 3% bis 10% und für Vermögen über 3 Mio. Franken zwischen rund 10% bis 33% gesenkt wird. Bei Vermögen bis rund 1 Mio. Franken beträgt die Entlastung bis rund Fr. 160 (vgl. nachfolgende Tabelle).

Steuerbares Vermögen	Geltender Vermögenssteuertarif Staats- und Gemeindesteuer	Mit der PI vorgeschlagener Vermögenssteuertarif Staats- und Gemeindesteuer	Verminderung der Vermögenssteuer	
			in Franken	in %
0	0	0	0	0,0
100 000	0	0	0	0,0
150 000	0	0	0	0,0
200 000	52	0	-52	-100,0
300 000	167	114	-53	-31,7
400 000	297	229	-68	-22,9
600 000	755	650	-105	-13,9
1 000 000	1 935	1 774	-161	-8,3
1 500 000	3 783	3 570	-213	-5,6
2 000 000	6 073	5 860	-213	-3,5
2 500 000	8 580	8 150	-430	-5,0
3 000 000	11 443	10 440	-1 003	-8,8
4 000 000	18 042	15 020	-3 022	-16,7
5 000 000	24 912	19 600	-5 312	-21,3
10 000 000	59 262	42 500	-16 762	-28,3
20 000 000	127 962	88 300	-39 662	-31,0
50 000 000	334 062	225 700	-108 362	-32,4
100 000 000	677 562	454 700	-222 862	-32,9

Vermögensbelastung (Staats- und Gemeindesteuern, Steuerfüsse 2021, Stadt Zürich, ref.) für Verheiratete (Verheiratetentarif) nach geltendem Recht und gemäss parlamentarischer Initiative

Im Zusammenhang mit dem Legislaturziel 9 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 «Das Ressourcenpotenzial des Kantons ist gestärkt» haben Prof. Marius Brühlhart, Universität Lausanne, und Prof. Kurt Schmidheiny, Universität Basel, im Auftrag der Finanzdirektion eine Studie zu den Auswirkungen von möglichen Vermögenssteuersenkungen auf die steuerbaren Vermögen im Kanton Zürich erstellt (Studie vom 11. Dezember 2020, Vermögen im Kanton Zürich: Verteilung und Auswirkungen von Steuersenkungen). Nach den Resultaten der Studie würden die Vermögenssteuertarife gemäss der PI bei einer statischen Betrachtung zu Steuerausfällen bei der Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden von je rund 170 Mio. Franken führen (vgl. Tabelle 7 der Studie; bezogen auf Steuerperiode 2017). Auch bei einer dynamischen Betrachtung, die eine Erhöhung des Vermögenssteuersubstrates bei einer Senkung der Vermögenssteuer berücksichtigt, würden die Steuerausfälle bei der Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden noch insgesamt rund 250 Mio. Franken betragen (vgl. Tabelle 8 der Studie; Semielastizität $-0,5$). Weiter zeigt die Studie, dass von der Vermögenssteuersenkung der PI stark überwiegend Vermögen über 10 Mio. Franken profitieren würden (vgl. Abbildungen 10 und 11 der Studie). Zudem käme die Steuersenkung zu einem grossen Teil Steuerpflichtigen der Altersklassen über 60 Jahren zugute (vgl. Abbildungen 12 und 13 der Studie).

Die Kommission hat die ursprüngliche PI, insbesondere im Hinblick auf die hohen Steuerausfälle und weil die Steuersenkung hauptsächlich Steuerpflichtigen mit hohen und sehr hohen Vermögen zugutekäme, mit 12:3 Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat lehnt die ursprüngliche PI ebenfalls ab. Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden von je rund 120 Mio. bis 170 Mio. Franken (bei dynamischer und statischer Betrachtungsweise) sind im Hinblick auf die gegenwärtigen finanziellen Herausforderungen für den Kanton und die Gemeinden nicht zumutbar. Weiter würde die von der PI vorgeschlagene Vermögenssteuersenkung aufgrund der stark asymmetrischen Verteilung der Vermögen hauptsächlich dem kleinen Anteil der Steuerpflichtigen mit hohen oder sehr hohen Vermögen zugutekommen. Da hohe Vermögen oft zu einem wesentlichen Teil aus Unternehmen stammen, dürfte diese Gruppe von Steuerpflichtigen aber bereits wesentlich von den Steuersenkungen der Steuervorlage 17 (SV 17) für die Unternehmen profitieren. Zudem zeigt die erwähnte Studie Brühlhart/Schmidheiny, dass der Vermögenssteuerertrag des Kantons und der Gemeinden in den letzten Jahren mehr als doppelt so stark gestiegen ist wie das allgemeine Wirtschaftswachstum und auch die Vermögen der vermögendsten Personen und ihr Anteil am gesamten Vermögen im Kanton zunahmen (vgl. Tabellen 3 und 4 der Studie). Der Kanton Zürich scheint daher für vermögende Personen, auch dank Zuzügen aus dem Ausland, weiterhin attraktiv zu

sein, obwohl sich gemäss der Studie durch interkantonale Zu- und Wegzüge für den Kanton Zürich in den untersuchten Jahren netto ein Vermögensabfluss von durchschnittlich 1,3 Mrd. Franken ergab. Ein dringender Handlungsbedarf bei der Vermögenssteuer ist somit nicht gegeben. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Senkung der Vermögenssteuer bereits im Steuerpaket des Regierungsrates vom 12. Juni 2008 (Vorlage 4516) mit der Streichung der obersten Progressionsstufe von 3‰ vorgeschlagen wurde. Das Steuerpaket wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 abgelehnt. Weiter wurde nachfolgend die Volksinitiative «Für einen wettbewerbsfähigen Kanton Zürich», die eine Halbierung der Vermögenssteuer mit einer höchsten Progressionsstufe von 1½‰ vorsah, in der Volksabstimmung vom 4. September 2011 mit nur 31% Ja-Stimmen deutlich verworfen.

2. *Geänderte parlamentarische Initiative*

Kantonsrat Marcel Suter hat am 26. Oktober 2020 einen Antrag für eine geänderte PI eingereicht. Die geänderte PI verlangt folgende Änderung von § 47 Abs. 1 und 2 StG:

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 100 000
0,25‰	für die weiteren	Fr. 225 000
0,75‰	für die weiteren	Fr. 400 000
1,25‰	für die weiteren	Fr. 625 000
1,75‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,25‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,75‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 200 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0	für die ersten	Fr. 200 000
0,25‰	für die weiteren	Fr. 225 000
0,75‰	für die weiteren	Fr. 400 000
1,25‰	für die weiteren	Fr. 625 000
1,75‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,25‰	für die weiteren	Fr. 925 000
2,75‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 300 000

Die geänderte PI verlangt eine konstante Senkung der einzelnen Vermögenssteuertarifsätze des Grundtarifs und des Verheiratetentarifs um je ¼%. Die höchsten Steuersätze würden damit von 3% auf 2¾% gesenkt. Zudem soll, wie bei der ursprünglichen PI, die Nullstufe beim Grundtarif von Fr. 77 000 auf Fr. 100 000 und beim Verheiratetentarif von Fr. 154 000 auf Fr. 200 000 erhöht werden. Weiter erfolgen kleinere Anpassungen bei den Tarifestufen. Die geänderte PI entspricht dem Reformszenario 4 der Studie Brühlhart/Schmidheiny.

Die geänderte PI hätte zur Folge, dass die Steuerbelastung für Vermögen von 1 Mio. bis 3 Mio. Franken zwischen rund 15% bis 30% und für Vermögen über 3 Mio. Franken zwischen rund 9% bis 15% gesenkt wird. Bei den sehr hohen Vermögen beträgt die Entlastung rund 9%. Bei Vermögen bis rund 1 Mio. Franken beträgt die Entlastung bis rund Fr. 600 (vgl. nachfolgende Tabelle).

Steuerbares Vermögen	Geltender Vermögenssteuertarif Staats- und Gemeindesteuer	Mit der PI vorgeschlagener Vermögenssteuertarif Staats- und Gemeindesteuer	Verminderung der Vermögenssteuer	
			in Franken	in %
0	0	0	0	0,0
100 000	0	0	0	0,0
150 000	0	0	0	0,0
200 000	52	0	-52	-100,0
300 000	167	57	-110	-65,9
400 000	297	114	-183	-61,6
600 000	755	428	-327	-43,3
1 000 000	1 935	1 314	-621	-32,1
1 500 000	3 783	2 802	-981	-25,9
2 000 000	6 073	4 806	-1 267	-20,9
2 500 000	8 580	6 952	-1 628	-19,0
3 000 000	11 443	9 528	-1 915	-16,7
4 000 000	18 042	15 482	-2 560	-14,2
5 000 000	24 912	21 780	-3 132	-12,6
10 000 000	59 262	53 267	-5 995	-10,1
20 000 000	127 962	116 242	-11 720	-9,2
50 000 000	334 062	305 167	-28 895	-8,6
100 000 000	677 562	620 042	-57 520	-8,5

Vermögensbelastung (Staats- und Gemeindesteuern, Steuerfüsse 2021, Stadt Zürich, ref.) für Verheiratete (Verheiratetentarif) nach geltendem Recht und gemäss geänderter parlamentarischer Initiative

Gemäss den Resultaten der Studie Brühlhart/Schmidheiny würden die Vermögenssteuertarife gemäss der geänderten PI bei einer statischen Betrachtung zu Steuerausfällen bei der Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden von je rund 100 Mio. Franken führen (vgl. Tabelle 7 der Studie). Bei einer dynamischen Betrachtung würden die Steuerausfälle bei der Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden insgesamt rund 160 Mio. Franken betragen (vgl. Tabelle 8 der Studie; Semielastizität $-0,5$).

Die Kommission hat die geänderte PI, insbesondere im Hinblick auf die immer noch markanten Steuerausfälle und weil für eine Steuersenkung im tieferen Vermögensbereich im interkantonalen Vergleich kein Handlungsbedarf bestehe, mit 11:4 Stimmen abgelehnt.

Da nach der geänderten PI alle Vermögenssteuersätze konstant um $\frac{1}{4}\%$ gesenkt würden, würden alle Vermögen, auch die tieferen und mittleren Vermögen, entlastet. Wie in der Studie Brühlhart/Schmidheiny dargelegt, gehört die Vermögenssteuerbelastung im Kanton Zürich aber bei den Vermögen bis rund 1 Mio. Franken bereits zu den tiefsten der Schweiz und liegt auch bei den Vermögen bis rund 3 Mio. Franken wesentlich unter dem schweizerischen Median (vgl. Studie, S. 7 und 8, Abbildung 2). Bei den Vermögen bis rund 3 Mio. Franken besteht somit kein Handlungsbedarf. Die geänderte PI ist daher nicht zielorientiert und die vorgeschlagene, breit wirkende Steuersenkung führt ebenfalls zu wesentlichen Steuerausfällen. Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden von je rund 80 Mio. bis 100 Mio. Franken (bei dynamischer und statischer Betrachtungsweise) sind jedoch für den Kanton und die Gemeinden im Hinblick auf die gegenwärtige und auch auf die absehbare finanzielle Lage nicht zumutbar. Zudem ist fraglich, ob eine Senkung der höchsten Vermögenssteuertarifstufe um bloss $\frac{1}{4}\%$ (von 3% auf $2\frac{3}{4}\%$) die Attraktivität des Kantons Zürich für die vermögenden Personen entscheidend erhöhen würde.

Aus diesen Gründen beantragen wir, auch die geänderte PI abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Die WAK hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Sie beantragt dem Kantonsrat mit 12:3 Stimmen die PI und mit 11:4 Stimmen auch die geänderte PI abzulehnen. Zu den Begründungen wird auf den Bericht der WAK unter Kapitel 2 und denjenigen des Regierungsrates unter Kapitel 3 verwiesen.